

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 16.06.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 16.06.2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: 4.Artikelsatzung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 diese Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

Artikel 1

Neufassung des § 19 Abs. 5, 6, 7 und 8 der Geschäftsordnung

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 21.30 Uhr. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.
- (2) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

- (3) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Mobiltelefone sind vor Sitzungsbeginn lautlos zu schalten. Telefonate im Sitzungsraum sind untersagt. In begründeten Fällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher Ausnahmen zulassen.
- (4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (5) *Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) bzw. eine Videoaufzeichnung im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter www.moerfelden-walldorf.de ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse, sowie für die Sitzungen des Ausländerbeirates und der sonstigen Beiräte.*
- (6) *Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden per Videoaufnahme aufgezeichnet, im notwendigen Umfang zwischengespeichert und zeitnah nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Internet abrufbar zur Verfügung gestellt. Vor der Bereitstellung im Internet erfolgt eine Freigabe der Videoaufzeichnung durch das Hauptamt. Die Bereitstellung der Videoaufzeichnung im Internet endet am Tag der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.*
- (7) *Es dürfen nur Redebeiträge von Stadtverordneten aufgezeichnet werden, welche vorab ihre schriftliche Einwilligung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher erteilt haben. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich.*
- (8) *Sofern keine schriftliche Einwilligung erfolgt, darf der Redebeitrag der oder des betroffenen Stadtverordneten nicht aufgezeichnet werden.*

Artikel 2

Neufassung des § 46 der Geschäftsordnung

§ 46 In-Kraft-Treten

Diese 4. Artikelsatzung zur Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 24.05.2023

Der Magistrat
der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister